

«Sofern die Hefte einen unsittlichen Inhalt haben, stellt sich die Aushändigung derselben an die Kinder als eine Beleidigung derselben dar. Alsdann können die Väter oder die sonst mit der Fürsorge für die Kinder gesetzlich betrauten Personen an die Staatsanwaltschaft bei demjenigen königlichen Landgerichte, in dessen Bezirk der Täter wohnt oder die Aushändigung stattgefunden hat, einen Strafantrag stellen. Es ist zu hoffen, daß die Staatsanwaltschaft alsdann mit Rücksicht auf das obwaltende öffentliche Interesse von Amts wegen die Anklage erheben wird. Die Antragsteller haben alsdann keine Kosten zu tragen.

«Es unterliegt auch keinem Bedenken, daß Geistliche, Lehrer oder Leiter von Jugendvereinen die Kinder, denen Schundliteratur ausgehändigt worden ist, auffordern, diese ihnen herauszugeben. In einem derartigen Fall hat der Buchhändler allerdings den Geistlichen auf Zahlung des Kaufpreises verklagt, doch ist diese Klage abgewiesen und der Buchhändler in die sämtlichen Kosten verurteilt worden.

«Ich bin gern bereit, in allen Fällen der vorliegenden Art unentgeltliche Auskunft und Rat zu erteilen, bitte aber andererseits, mich gütigst von allen einschlägigen Vorgängen auf dem laufenden zu erhalten, damit ich die gemachten Erfahrungen anderweit nutzbar machen kann.»

Der Direktor der Karlsruher Realschule, Professor Heimburger, hat in dem von ihm herausgegebenen Jahresbericht folgende Warnung an die Eltern seiner Schüler gerichtet:

«Nur zu oft finden wir in den Händen der Schüler jene in schreienden Farben bedruckten Hefte mit Erzählungen, wie sie leider um einen sehr billigen Preis bei verschiedenen Winkelgeschäften zu kaufen sind. Diese Erzählungen sind, wie in der Regel schon das Titelblatt verrät, darauf berechnet, durch gehäufte Schilderung grauenhafter und aufregender Szenen die Phantasie des Lesers gefangen zu nehmen und ihn in ständiger Nervenauflage zu erhalten, wenn sie nicht gar darauf hinausgehen, ihn durch Vorführung sittlich bedenklicher, die Lüsternheit erregender Vorgänge anzuloden und zu fesseln. Solche Lektüre ist für die heranwachsende Jugend geradezu Gift. Sie verdirbt ihren Geschmack, überreizt ihre Phantasie und macht sie unfähig zum Genuß einer gesunden Literatur, hält sie natürlich auch von der Arbeit ab. Die Schule tut, was in ihrer Macht steht, um solche Lektüre von der Jugend fernzuhalten. Sie kann aber nichts ausrichten, wenn sie nicht die tatkräftige Unterstützung des Elternhauses findet. Wir richten deshalb an die Eltern unserer Schüler in deren eigenem Interesse die dringende Bitte, die Lektüre ihrer Söhne zu überwachen und gegen die Benützung der oben geschilderten verderblichen »Literatur« unnachsichtlich einzuschreiten. Sie werden dadurch ihre Kinder vor großem Schaden bewahren.»

Nr. 31 der »Ärztlichen Mitteilungen« bringt, wie wir der »Post« (Berlin) entnehmen, nachstehende Verwahrung:

Spiegelfechtereie oder traurige Wahrheit?

Die Schundromane werden anscheinend in einer neuen Form unter das Volk gebracht. Kaufleute geben die einzelnen Hefchen jede Woche »kostenlos« an ihre getreuen Kunden in Gestalt von Dienstmädchen, Küchenfeen usw. ab — so eine Art Rabattgeschäft. Das Hefchen ist mit Anzeigen durchschossen, und da finden wir die folgende Reklame:

«An die Leser des Kundenromans!

«Hierdurch machen wir allen unseren verehrten Freunden und Lesern bekannt, daß wir zu den bisherigen bekannten Vergünstigungen, welche der Kundenroman seinen Lesern kostenlos gewährt, eine weitere hinzugefügt haben, welche geeignet sein wird, das Band zwischen unseren Lesern und uns fester und fester zu gestalten.

«Wir haben uns entschlossen, allen Lesern des Kundenromans, welche durch den Besitz der lesterschienenen Nummer sich als solche ausweisen können, für alle vorkommenden Krankheitsfälle

kostenlose ärztliche Beratung

zu gewähren.

«Jeder unserer Leser, welcher sich krank fühlt und ärztlichen Rates bedürftig zu sein glaubt, verlange von dem Kaufmann,

Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel 77. Jahrgang.

von dem er die Hefte erhalten hat, eine auf unseren Arzt lautende Ausweisung, gegen deren Vorzeigung kostenlose ärztliche Untersuchung und Beratung erfolgt.

«Wir kommen unseren Lesern nun noch dadurch entgegen, daß wir dafür Sorge getragen haben, daß sie die Medikamente zu einem beträchtlich reduzierten Preis geliefert bekommen.

«Indem wir hoffen, daß diese unsere neue Einrichtung allseitigen Anklang und zahlreiche Benützung findet, empfehlen wir uns mit vorzüglicher Hochachtung

Der Kundenroman-Verlag, G. m. b. H.

Charlottenburg, Suarezstraße 55, Tel. Ch. 4959.»

Sollte es wirklich unwürdige Mitglieder geben, die ihren Beruf so prostituieren? fragen die »Ärztlichen Mitteilungen«. Sollte es solche Unwürdigen geben, dann müßten — so meinen wir — ihre Namen rücksichtslos der Öffentlichkeit preisgegeben werden!

Verantwortlichkeit bei Anmeldung einer G. m. b. H. —

Urteil des Reichsgerichts, bearbeitet von Rechtsanwalt Dr. Felix Walther, Leipzig. (Nachdruck, auch im Auszug, verboten) — Infolge zahlreicher Schwindelgründungen ist im Laufe der Jahre das Vertrauen zu den Gesellschaften mit beschränkter Haftung, insbesondere neu entstehenden, erheblich gesunken. Es ist dies um so bedauerlicher, als die Ausgangspunkte des Gesetzes außerordentlich glückliche sind, denn sie gestatten dem kleinen Kapitalisten maßvolle Beteiligung an Industrieunternehmungen. Mit Freuden ist es daher zu begrüßen, wenn die Gerichte gegen zweifelhafte Gründungen scharf vorgehen und auch die Strafbestimmungen betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung soweit wie möglich anwenden. Dies ist in nachstehender Entscheidung des Reichsgerichts geschehen, und zwar mit interessanter Begründung.

Bekanntlich hat der Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei der Anmeldung zum Handelsregister zu versichern, daß die Einlagen in gesetzlicher Weise erfüllt seien (vgl. § 8, Abs. 2 des Gesetzes). Der Angeklagte B. hatte nun hinsichtlich der Sacheinlage die bewußt unwahre Versicherung abgegeben, die Sacheinlage stehe zu seiner freien Verfügung, und war deshalb vom Landgericht Leipzig auf Grund des § 82, Nr. 1 des Gesetzes betreffend Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestraft worden. Seine Revision war erfolglos, denn der 4. Strafsenat des Reichsgerichts führte aus:

Es fragt sich, ob die Versicherung, die der Angeklagte in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer der gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung vor dem zuständigen Registergerichte abgab, daß sich die Sacheinlage in seiner freien Verfügung befände, zu den durch das Gesetz erforderten Angaben gehört. Dies ist mit dem ersten Richter zu bejahen. Nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes ist in der Anmeldung der Gesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister anzugeben, daß die im § 7 Absatz 2 bezeichneten Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind, und daß sich der Gegenstand der Leistungen in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Mit Recht ist die Strafkammer davon ausgegangen, daß diese Vorschrift nicht allein auf Bar-, sondern auch auf Sacheinlagen zu beziehen ist. Die Vorschrift des § 7 Absatz 2 bestimmt, daß die Anmeldung nur erfolgen darf, nachdem von jeder Stammeinlage, soweit nicht andere als in Geld zu leistende Einlagen auf das Stammkapital gemacht sind, ein Viertel, mindestens aber der Betrag von 250 M eingezahlt ist. Sie erwähnt daher die Deckung des Stammkapitals durch Bareinzahlung und durch anderweite (Sach-) Einlagen, unterscheidet beide und trifft für die Bareinzahlung die gedachte Sonderbestimmung. Das Gesetz geht seinem insoweit klaren Wortlaute nach davon aus, daß die Sacheinlagen bereits gemacht sind, nicht erst gemacht werden sollen (§ 5 Absatz 4) und gestattet demgegenüber gerade umgekehrt für Bareinlagen die Ausnahme nur teilweiser Einzahlung. . . . Der Schutz, welchen das Gesetz zu gewähren hat, bezieht sich im wesentlichen auf diejenigen, die der Gesellschaft Kredit gewähren. . . . Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs erhellt zweifelsfrei, daß sich das Gesetz hinsichtlich des Schutzes, der Dritten, namentlich Kreditgebern, zu gewähren ist, nicht damit begnügen will, die Erkennbarkeit einer Aufbringung des Stammkapitals durch Sacheinlagen zu sichern, sondern daß es zugleich